

§ 0008 BGB

(1) Wer geschäftsunfähig oder in der [Geschäftsfähigkeit](#) beschränkt ist, kann ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben.

(2) Ein Minderjähriger, der verheiratet ist oder war, kann selbständig einen Wohnsitz begründen und aufheben.